

1. Der Stadtrat von Fürstfeldbruck hat in der Sitzung vom 30.05.1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 30.09.1996 bis 30.10.1996 öffentlich ausgelegt.
3. Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 26.11.1996 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Die Stadt Fürstfeldbruck hat den Bebauungsplan am 18.12.1996 gem. § 11 Abs. 1 BauGB beim Landratsamt Fürstfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt Fürstfeldbruck hat mit Bescheid vom 09.01.1997 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (§ 11 Abs. 3 BauGB).
5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 07.02.1997 ortsüblich durch Niederlegung im Rathaus der Stadt Fürstfeldbruck und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag an den Amtstafeln am 07.02.1997 bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB).

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 S. 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkung der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB des § 215 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Stadt Fürstfeldbruck während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Fürstfeldbruck, den

Sepp Kellerer
1. Bürgermeister



STADT FÜRSTENFELDBRUCK



Begl. Abschrift
BEBAUUNGSPLAN Nr. 35

Für das Gebiet zwischen
Münchener-, von-Lettow-Vorbeck-,
Nelken- und Tulpenstraße

Entwurf:
H. Stempfle
STADTBAUAMT
FÜRSTENFELDBRUCK
STADTPLANUNG



gefertigt: 20.02.1995
geändert: 24.04.1995
30.05.1995
10.10.1995
10.06.1996
18.11.1996
04.02.1997

ergänzt gem. Schreiben des LRA vom 09.01.1997 am

Festsetzungen durch Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- Art der baulichen Nutzung "Allgemeines Wohngebiet" / "Reines Wohngebiet"
- z.B. GRZ (1) 0,20
max. zulässige Grundflächenzahl für Hauptgebäude (ohne Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird).
- GRZ (2) 0,50
max. zulässige Grundflächenzahl mit Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.
- GFZ 0,50
Geschoßflächenzahl
- Abgrenzung unterschiedlicher Höhenentwicklung und der max. zulässigen Grundflächenzahl GRZ (1)
- z.B. II
Anzahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze
- D
Dachgeschoß (kein Vollgeschoß)

- Firstrichtung
- offene Bauweise
- Maße in Metern
z.B. 18
- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Sichtdreieck
z.B. 50
- Hinweise durch Planzeichen
z.B. 407/36
- Flurnummer
- bestehende Grundstücksgrenzen
- bestehende Haupt- und Nebengebäude

GRÜNORDNUNG

- Festsetzungen durch Planzeichen
- Baumbestand zu erhalten. Durch Krankheit, Wind- und Schneebruch abgehender Bestand ist zu ersetzen.
 - Baumbestand, Beseitigung zulässig
 - öffentliche Grünflächen mit zu erhaltendem Baumbestand

Fürstfeldbruck, den
Sepp Kellerer
1. Bürgermeister